

Satzung

über die Bestimmung von Zuständigkeiten für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz der Stadt Viersen vom 05. Juni 1981

in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 20.03.2013

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) und des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande NW (Denkmalschutzgesetz - DSchG-) vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226; ber. S. 716/SGV. NW. 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 366), in seiner Sitzung am 24.01.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätzliche Zuständigkeit des Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung

- (1) Für die Entscheidung über Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz ist der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dem Kultur- und Partnerausschuss, dem Rat oder dem Bürgermeister übertragen wird.
- (2) Soweit die Zuständigkeit dem Rat übertragen wird, werden die Aufgaben vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung vorberaten.

§ 2 Zuständigkeit des Kultur- und Partnerausschusses

- (1) Der Kultur- und Partnerausschuss entscheidet über Aufgaben zum Schutz und zur Pflege von beweglichen Bodendenkmälern und anderen beweglichen Denkmälern.
- (2) Soweit die Zuständigkeit dem Rat übertragen wird, werden die Aufgaben vom Kultur- und Partnerschaftsausschuss vorberaten.

§ 3 Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat entscheidet über die
 - a) Unterschutzstellung von Denkmalbereichen durch Satzung oder die Festsetzung von Denkmalbereichen in Bebauungsplänen (§§ 5 und 6 Denkmalschutzgesetz)
 - b) Berufung ehrenamtlicher Beauftragter für Denkmalpflege (§ 24 Denkmalschutzgesetz)
 - c) Aufstellung und Fortschreibung von Denkmalpflegeplänen (§ 25 Denkmalschutzgesetz)
 - d) Stellung von Anträgen auf Enteignung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern (§ 30 Denkmalschutzgesetz)
- (2) Zuständigkeiten des Rates aufgrund der Gemeindeordnung oder anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister entscheidet über die
 - a) Erteilung von Anordnungen zur vorläufigen Unterschutzstellung von Denkmälern (§ 4 Denkmalschutzgesetz)

- b) Die Eintragung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern (§ 3 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz)
 - c) Erteilung von Anordnungen zur Erhaltung von Denkmälern (§ 7 Abs.2 Denkmalschutzgesetz)
 - d) Anordnungen von Verpflichtungen zur bestimmten Nutzung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern (§ 8 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz)
 - e) Erteilung von Erlaubnissen zur Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern (§ 9 Abs. 1 a Denkmalschutzgesetz)
 - f) Erteilung von Erlaubnissen zur Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Anlagen in der engeren Umgebung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern (§ 9 Abs. 1 b Denkmalschutzgesetz)
 - g) Erteilung von Erlaubnissen zur Beseitigung oder Veränderung beweglicher Denkmäler (§ 9 Abs. 1 c Denkmalschutzgesetz)
 - h) Erteilung von Erlaubnissen für Eingriffe in Bodendenkmäler (§ 12 Denkmalschutzgesetz)
 - i) sich aus § 17 Abs. 2 bis 4 Denkmalschutzgesetz ergebende Rechte und Pflichten, soweit die Höhe der Entschädigung voraussichtlich 12.500 EUR nicht übersteigen wird (§§ 17 Abs. 1 u. 34 Denkmalschutzgesetz).
- (2) Zuständigkeiten des Bürgermeisters aufgrund der Gemeindeordnung oder anderer Vorschriften, insbesondere für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, bleiben unberührt.
- (3) Über Entscheidungen nach Abs. 1 a) unterrichtet der Bürgermeister den Fachausschuß (§§ 1 und 2) in seiner nächsten Sitzung.

§ 5 Beratung durch sachverständige Bürger

Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung und Kultur- und Partnerschaftsausschuss können beschließen, daß an Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viersen, den 05. Juni 1981

gez. G e r k e
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 21 vom 19. Juni 1981 öffentlich bekanntgemacht.

Die Erste Änderungssatzung wurde am 24.01.1995 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen, im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 8 vom 16.03.1995 öffentlich bekannt gemacht und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 12 vom 27.04.1995 berichtigt.

Die Zweite Änderungssatzung wurde am 23.10.2001 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 34 vom 02.11.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Die Dritte Änderungssatzung wurde am 19.03.2013 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 12 vom 04.04.2013 öffentlich bekannt gemacht.